

- [Mitarbeiter](#)
- [Kontakt](#)

23.03.2018

## Urteil zu Tabakwaren: Arnold Ruess-Mandantin darf Schock-Bilder verdecken

**Die europäischen Vorschriften, auf denen die deutsche Tabakerzeugnis-Verordnung fußt, regelt nicht die Präsentation der Tabakwaren, sondern nur die Gestaltung der Zigarettenschachteln. Das hat das Landgericht Berlin entschieden und damit die Unterlassungsklage von Verbraucherzentralen und -verbänden gegen den Tabakwarenhändler Dr. Eckert abgewiesen. Händler dürfen demnach die Warnhinweise und Schockbilder auf Zigarettenschachteln in ihren Regalen weiterhin mit Steckkarten abdecken (Az. 16 O 104/17).**



Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und auch die Bundesländer sind der Meinung, dass die Warnhinweise und Schockbilder schon bei der Präsentation der Zigarettenschachteln erkennbar sein müssen. Erst im Mai 2017 hatte die damalige Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern entschieden, die Tabakerzeugnis-Verordnung so zu ändern, dass sie bereits im Vorfeld des Kaufs greift. Die Praxis von Tabakverkäufern, bei der diese in den Regalen die Schockbilder mit Steckkarten abdecken, verstößt nach Meinung der Verbraucherschützer gegen die geänderte Verordnung.

Peter Ruess

Mit seiner Entscheidung hat das LG Berlin die Änderung der Tabakerzeugnis-Verordnung wegen einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage nun vorerst kassiert:

Nach Ansicht des Gerichts ermächtigten die europäischen Vorschriften den deutschen Gesetzgeber nicht, die Tabakerzeugnis-Verordnung so auszuweiten, dass die Warnhinweise und Schockbilder auch schon bei der Präsentation der Waren zu sehen sein müssten. Die Veränderungen aus 2017 sind somit nicht anwendbar.

Die europäischen Vorschriften regelten, dass die Warnhinweise zum Zeitpunkt des Verkaufs sichtbar seien. Sie regelten die Gestaltung der Zigarettenschachteln, nicht aber ihre Präsentation, argumentierten die Richter. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, der Bundesverband könnte also Berufung einlegen.

Vertreter Bundesverband Verbraucherzentrale

**Christ Hennig Krebs Oels Bühler Jahn** (Berlin): Ronny Jahn

Vertreter Unternehmensgruppe Dr. Eckert

**Arnold Ruess** (Düsseldorf): Prof. Dr. Peter Ruess (Gewerblicher Rechtsschutz)

Landgericht Berlin, 16. Zivilkammer

Dr. Peter Scholz (Vorsitzender Richter)

**Hintergrund:** Arnold Ruess-Namenspartner Ruess pflegt eine langjährige Beziehung zum Bundesverband der Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller. Daher vertritt er auch regelmäßig Tabakgroßhändler, zuletzt etwa im Musterverfahren des Bundesgerichtshofes zu Fragen des Jugendschutzes rund um den Automatenverkauf von Zigaretten (Az. I ZR 145/12).

**Verwandte Nachrichten**

09.05.2016 [Schockbilder erlaubt: EuGH schmettert Klagen gegen Tabakrichtlinie ab](#)

24.07.2015 [Gesetzesinitiative: Berlin plant Verbot von Tabakwerbung](#)

Twittern

Diesen Artikel finden Sie unter : **<https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2018/03/urteil-zu-tabakwaren-arnold-ruess-mandantin-darf-schock-bilder-verdecken>**